



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	20.11.2024

Protokoll der öffentlichen 13. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2024 vom 18.11.2024 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 20:33 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 15 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind mehrere Zuhörer und Herr Lorenz vom Freisinger Tagblatt anwesend.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 11. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 21.10.2024

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 11. Gemeinderatssitzung des Jahres 2024 vom 21.10.2024

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigefügt. Die öffentliche Protokollanlage wurde dem Gemeinderat am 22.10.2024 per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 148 / 2024

3. Vorstellung der Umfrageauswertung zum Thema Dorfladen

Der Dorfladenberater, Herr Wolfgang Gröll, ist zur Sitzung eingeladen und stellt die Ergebnisse der Umfrage zum Thema Dorfladen vor. Diesbezüglich wird auf die gezeigte Präsentation verwiesen. Ergänzend zur Präsentation führt Herr Gröll aus, dass das angegebene zu erwartende Umsatzvolumen keine absolut verlässliche Zahl sei. Die Rücklaufquote der Umfrage sei etwas geringer als in anderen Gemeinden. Dies liege aber wahrscheinlich an der etwas größeren Einwohnerzahl der Gemeinde Rudelzhausen. Die grauen Balken in der Präsentation geben

die Vergleichswerte aus vielen Umfragen bundesweit an. Generell lasse sich der Wunsch der Befragten nach einem Dorfladen bejahen. Viele gaben an, bei Supermärkten in den Nachbargemeinden einzukaufen.

Der Erste Bürgermeister sieht die Auswertung positiv, gibt aber zu bedenken, dass kein Standort für einen Dorfladen vorhanden sei. GR Würtele fragt nach dem nächsten denkbaren Schritt in dem Projekt. Herr Gröll sagt, dass nun ein Arbeitskreis gegründet werden könne. Die Adressen der Personen, die daran Interesse bekundet haben, liegen vor. Bei erfolgreicher Gründung eines Arbeitskreises wäre sodann die Standortsuche der weitere Schritt. GR Kellner fragt, ob die prognostizierten Umsatzzahlen für eine Entlohnung aller Mitarbeiter eines etwaigen Dorfladens ausreichen würden. Herr Gröll antwortet, dass es das Ziel sei, alle Mitarbeiter marktgerecht zu entlohnen. Diese Grundthese sei stets Basis der Marktanalyse, denn Ehrenamt alleine sei normalerweise keine langfristig tragfähige Option. Vorliegend liege ein gutes Niveau vor, um alle Mitarbeiter marktgerecht entlohnen zu können.

GR Fichtner fragt, ob sich die Umfrageteilnehmer auch ein Café o. Ä. wünschen. Herr Gröll antwortet, dass dies in ca. 5 bis 6 Fällen angegeben worden sei. Viele Umfrageteilnehmer wünschen sich den Dorfladen als Begegnungsstätte.

GR Roßmann spricht sich dafür aus, den nächsten Schritt in dem Projekt anzugehen, da ein Bedarf vorhanden sei. Der Erste Bürgermeister sichert zu, mit Herrn Gröll in Kontakt zu bleiben und das Weitere vorzubereiten.

4. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

4.1 Errichtung einer Terrassenüberdachung

- Bauort: Einzelhausen 8a, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 41, Gemarkung Einzelhausen; Innenbereich nach § 34 BauGB

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 149 / 2024

4.2 Nutzungsänderung eines Nebengebäudes zu zwei Wohneinheiten mit Anbau eines Eingangs zur Wohnung und Heizungsraum und Errichtung von Stellplätzen

- Bauort: Einzelhausen 5a, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 27, Gemarkung Einzelhausen; Innenbereich nach § 34 BauGB

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 150 / 2024

4.3 Vorbescheid auf Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage und Errichtung einer Maschinenhalle

- Bauort: Berg 7, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 10/2 + 11 + 75/8, Gemarkung Berg; Außenbereich nach § 35 BauGB

Auf Nachfrage von GR Roßmann sagt der Erste Bürgermeister, dass das Vorhaben nicht der Landwirtschaft zugeordnet ist. Im Vergleich zum zurückgenommenen Antrag wurde das Vorhaben leicht verändert und auch beim Bauwerber findet sich eine andere Angabe. Auf Nachfrage von GR Kellner sagt der Erste Bürgermeister, dass unbekannt sei, für welchen Betrieb das Betriebsleiterwohnhaus errichtet werden soll. Das Landratsamt habe das Vorhaben noch nicht vorgeprüft. GR Forster sagt, dass die Gemeinde dem Vorhaben nicht im Weg stehen sollte. GR Scheer ist auch für das Vorhaben und meint, dass es sich um eine Baulücke und nicht um Außenbereich handle.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 1
(Gegenstimme: Erster Bürgermeister Krumbucher)

Beschlussbuchnummer 151 / 2024

4.4 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

- Bauort: Schmiedgasse 3, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 309, Gemarkung Grafendorf; Innenbereich nach § 34 BauGB (Einbeziehungssatzung „Schmiedgasse“)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0
(GR Kellner persönlich beteiligt)

Beschlussbuchnummer 152 / 2024

5. Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ und 27. Flächennutzungsplanänderung: Abwägung zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Planbilligung und Beschluss zur Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 22.01.2024 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB. Es erfolgten eine Unterrichtung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 29.02.2024 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Die Abwägungsvorschläge wurden vom beauftragten Planungsbüro Freiraum, Freising, erstellt. Der Gemeinderat hat die Abwägungsvorschläge in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschlussbuchnummern 153 bis 163 / 2024 siehe Anlage 1 (Abwägungsbeschlüsse)

Neben der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange müssen ferner die Planentwürfe inklusive der Begründungs- bzw. Erläuterungsdokumente in der aktuellen Fassung für die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) gebilligt werden. Die aktuellen Planentwürfe wurden vom beauftragten Planungsbüro Freiraum erstellt. Die Einleitung des Hauptbeteiligungsverfahrens hat sich wegen der Erstellung eines erforderlichen naturschutzfachlichen Gutachtens verzögert. Der Gemeinderat hat die Unterlagen in der Woche vor der Sitzung per E-Mail erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Entwurf vom 18.11.2024 zum Bebauungsplan Nr. 117 „Kinderbetreuungszentrum Tegernbach“ und zur 27. Flächennutzungsplanänderung inklusive der Anlagen und beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 164 / 2024****6. Erlass der gemeindlichen Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen**

Die Vorberatung des Haushalts 2025 fand in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung am 28.10.2024 statt. Der Gemeinderat hat die Entwurfsunterlagen vorab per E-Mail erhalten. Nach Art. 65 Abs. 1 GO hat der Gemeinderat über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, Art. 65 Abs. 2 GO. Der Haushalt wird in der Sitzung vorgestellt. Auf den Vorbericht, der mit dem Haushalt nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung bzw. Genehmigung veröffentlicht wird, wird umfassend verwiesen.

GR Brunner äußert Bedenken wegen der veranschlagten 5,8 Mio. EUR an Ausgaben für das geplante Kinderbetreuungszentrum. Es sollte zuerst geschaut werden, ob das nötige Geld für die Investition vorhanden ist. Dies dürfe nicht außer Acht gelassen werden. Der Erste Bürgermeister betont, dass es sich nur um eine Planzahl handle. Das Ob und Wie der Planumsetzung habe der Gemeinderat in der Hand.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen in der aktuell vorliegenden Fassung.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 165 / 2024****Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan des Haushalts 2025 in der aktuell vorliegenden Fassung.

Ergebnis: 15 : 0**Beschlussbuchnummer 166 / 2024**

7. Festlegung des Erfrischungsgelds für die ehrenamtlichen Wahlhelfer bei der Bundestagswahl 2025

Am 28.09.2025 sollte die nächste Bundestagswahl stattfinden, es wird voraussichtlich aber zu Neuwahlen am 23.02.2025 kommen. Die Gemeinde ist für die Ausrichtung der Wahl vor Ort und insbesondere für die Einrichtung der (Brief-)Wahlbezirke zuständig. Für das Gemeindegebiet Rudelzhausen sind vier Urnenwahlbezirke angedacht (Rudelzhausen I und II, Tegernbach und Hebrontshausen) sowie vier Briefwahlbezirke. Dies entspricht der Anzahl bei der Bundestagswahl 2021 und der Landtagswahl 2023 und trägt dem erhöhten Briefwahlaufkommen Rechnung. Pro (Brief-)Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden, § 8 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG). Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern, § 9 Abs. 2 Satz 3 BWahlG. Die Gemeinde beruft die Wahlvorstandsmitglieder. Aus der Mitte der Beisitzer bestimmt die Gemeinde einen Schriftführer nebst Stellvertretung für jeden (Brief-)Wahlvorstand. Die (Brief-)Wahlvorstände sind für die Auszählung und Ergebnisfeststellung der Wahl verantwortlich. Sämtliche Mitglieder der (Brief-)Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, § 11 Abs. 1 Satz 1 BWahlG. Dies gilt insbesondere auch für Gemeindebedienstete (mit Ausnahme des zentralen Wahlamts) oder Gemeinderatsmitglieder, die in einen (Brief-)Wahlvorstand berufen werden. Wie die Einteilung der (Brief-)Wahlbezirke und der ehrenamtlichen Wahlhelfer sowie ihre Anzahl im Detail aussehen werden, hängt von der noch ausstehenden staatlichen Wahlanweisung und den Vorplanungen ab. Die Einteilung wird rechtzeitig vor der Wahl erfolgen. § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung (BWO) besagt, dass den Mitgliedern der (Brief-)Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35,00 EUR für den Vorsitzenden und je 25,00 EUR für die übrigen Mitglieder gewährt werden kann. Ob und in welcher Höhe die Gemeinde ein Erfrischungsgeld gewährt, steht in ihrem Ermessen. Die gesetzlich vorgesehene Höhe ist lediglich ein Richtmaß und die Höchstgrenze für die Wahlkostenerstattung des Staates an die Gemeinde.

Bei der Bundestagswahl 2021, der Landtags- und Bezirkswahl 2023 und der Europawahl 2024 wurden jeweils 30,00 EUR Erfrischungsgeld pro ehrenamtlichem Wahlhelfer gezahlt, und zwar ohne Unterscheidung zwischen Brief- und Urnenwahl oder der Funktion im (Brief-)Wahlvorstand, da der Zeit- und Arbeitsaufwand bei allen ungefähr gleich ist. Insbesondere gibt es bei den Urnenwahlvorständen am Wahltag untertags eine Schichteinteilung, sodass der zeitliche Unterschied zum Einsatz in einem Briefwahlvorstand nicht groß ist. Der Erste Bürgermeister schlägt vor, die Höhe des Erfrischungsgelds ohne Unterscheidung nach Brief- oder Urnenwahl und nach Funktion auch bei der Bundestagswahl 2025 bei 30,00 EUR pro ehrenamtlichem Wahlhelfer zu belassen. Der Aufwand bei der Bundestagswahl ist im Vergleich zur Kommunalwahl gering. Für die Kommunalwahl 2026 kann zu gegebener Zeit über ein höheres Erfrischungsgeld nachgedacht werden.

Vergleichswerte zur Höhe des Erfrischungsgelds bei anderen Gemeinden gibt es noch nicht, aber das Arbeitsaufkommen am Wahltag kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass das Erfrischungsgeld auch an die ehrenamtlichen Wahlhelfer auszuzahlen ist, die sich aus den Reihen der Gemeindebediensteten und anderer Behörden rekrutieren. Daneben ist für diesen Personenkreis ein Freizeitausgleich nach einer Bekanntmachung des Bayerischen Innenministeriums möglich. Die Bekanntmachung liegt derzeit noch nicht vor. Bei der Ausübung des Wahlehenamts handelt es sich nicht um Dienstzeit. Im Gegensatz zu den ehrenamtlichen Mitgliedern der (Brief-)Wahlvorstände sind die Mitarbeiter des zentralen Wahlamts der Gemeinde am Wahltag wie auch bei der gesamten Wahlvor- und Nachbereitung hauptamtlich, d. h. in ihrer Arbeitszeit, tätig und erhalten kein Erfrischungsgeld.

Beschluss:

Bei der Bundestagswahl 2025 wird den ehrenamtlichen Wahlhelfern der Brief- und Urnenwahlvorstände ein Erfrischungsgeld in Höhe von 30,00 EUR pro Person gewährt. Dabei unterbleibt eine Unterscheidung zwischen Brief- und Urnenwahlbezirken sowie zwischen Vorsitzenden und übrigen Mitgliedern der (Brief-)Wahlvorstände.

Ergebnis: 15 : 0

Beschlussbuchnummer 167 / 2024

8. Mitteilungen des Bürgermeisters**8.1 Leistungsvergabe zur Neugestaltung des Spielplatzes Tannetfeld**

Das Angebot der Fa. Majuntke über die Neugestaltung des Spielplatzes Tannetfeld für 21.518,95 EUR brutto wurde angenommen.

8.2 Bundestagswahl 2025

Die Bundestagswahl findet nach aktuellem Stand am 23.02.2025 statt. Demnächst werden die Wahlhelfer einberufen. In der Gemeinde Rudelzhausen wird es vier Urnenwahlbezirke mit jeweils acht Wahlhelfern und vier Briefwahlbezirke mit jeweils sieben Wahlhelfern geben.

8.3 Kriegerjahrtag Hebrontshausen und Weihnachtsmarkt Rudelzhausen

Am Sonntag, 24.11.2024, findet der Kriegerjahrtag in Hebrontshausen statt. Der Weihnachtsmarkt in Rudelzhausen findet am Sonntag, 08.12.2024, statt.

8.4 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau

Seit Ende Juli/Anfang August ist das neue Wasserwerk in Betrieb.

Die Strafermittlung gegen das Führungsteam wurde bereits am 08.07.2024 mangels Tatverdachts eingestellt. Eine öffentliche Entschuldigung wurde seitens des Anzeigenstellers nicht ausgesprochen.

9. Fragen und Anträge

Keine.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer